



Wenn Bäume aufgrund von ausgedehnten Trockenheitsperioden und enormer Hitze absterben, können herabstürzende Äste oder Kronenteile für Waldbesucherinnen und Waldbesucher zur Gefahr werden, weshalb Zwangsmassnahmen notwendig werden.

Foto: Mischa Hauswirth

Gutachten bringt mehr Klarheit für Waldbesitzer bei Haftungsfragen

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) liess untersuchen, wer eigentlich bei grossflächigen Waldschäden haftet. Eines geht daraus deutlich hervor: Die Kosten für zwingende Massnahmen können nicht nur Eigentümerinnen und Eigentümern übertragen werden.

Von Mischa Hauswirth Nicht erst seit der Corona-Pandemie mit dem hohen Besucherandrang im Wald stellen sich viele Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer die Frage: Wann hafte ich eigentlich wofür?

Das anfangs November veröffentlichte Rechtsgutachten «Sicherheits- und Haftungsfragen mit Blick auf grossflächige Waldschäden» liefert hier mehr Klarheit. Im Auftrag vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat Manuel Jaun, Professor am Institut für Haftpflicht der Uni Bern, untersucht, bei welchen Naturereignissen die Waldbesitzer mit welcher Rechtslage konfrontiert

werden. Auch wenn immer der Einzelfall beurteilt werden muss, so zeigt sich doch: Waldeigentümer können nicht per se zu Massnahmen verpflichtet werden, und auch die Kosten müssen sie nicht alleine tragen. Meistens geht es um sogenannte Fallholzgefahr, will heissen, wenn von geschwächten oder abgestorbenen Bäumen Äste oder Kronenteile abbrechen und auf Waldbesucher zu fallen drohen. Im Zentrum des Gutachtens steht deshalb die Frage: «Wie sieht es haftungsrechtlich bei Wäldern aus, die durch grossflächige Waldschäden betroffen sind?» Diese Frage führt zu Detailfragen. Etwa, wie

eine Einschränkung der Zugänglichkeit zu Waldgebieten betrachtet oder risikobasierte Massnahmen wie Kontrolle, Signalisation, Kommunikation betrachtet werden können.

Massnahmen wegen Fallholz

Zwei Fallbeispiele werden angeführt: Erstens der Hardwald der Bürgergemeinde Basel, zweitens das Waldgebiet der Ajoie. Der Hardwald wurde Ende Mai 2019 aufgrund vieler absterbender oder toter Bäume für die Besucherinnen und Besucher monatelang gesperrt. Die anschliessende Bewältigung der Auswir-

kungen mit Sicherholzerei und Wiederbe-
waldung kostete die Waldbesitzerin rund
4 Millionen Franken.

In der Ajoie, im Norden des Kantons Jura,
nahm im Sommer 2019 das Absterben der
Buchen, aber auch von Fichten, Tannen und
Eschen wegen der Trockenheit massiv zu.
Die Behebung der Waldschäden verlangte
auch dort Sondermassnahmen.

Klimaveränderungen können dem
Wald zusetzen, sei es durch Trockenheit,
extreme Hitze oder Schädlingsbefall, aber
auch durch Stürme und Brände. Die Wald-
gesetzgebung kenne im Allgemeinen keine
Bewirtschaftungspflicht «und damit auch
keine Verpflichtung, den Wald zu unterhal-
ten und Totholz wegzuräumen», heisst es im
Gutachten. Da es sich beim Wald auch nicht
um ein künstlich erstelltes Bauwerk wie
eine Forsthütte, eine Feuerstelle oder eine
Brücke handelt, kommt hier «eine Haftung
wegen Überschreiten des Eigentumsrechts»
nicht in Betracht.

Um aber die Haftungsfrage beurteilen zu
können, muss angeschaut werden, ob die
öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Schwere
Gefahr für die öffentliche Sicherheit sei,
heisst es im Gutachten, von vornherein nur
in Waldgebieten mit hohem Besuchsdruk
gegeben. Gemeint ist damit der urbane
Raum, die Nähe von Tourismuszentren,
Waldgebiete, die verkehrstechnisch leicht
erreichbar und der Bevölkerung zur Erho-
lung dient. Oft verfügen solche Waldstücke
über eine Infrastruktur für Freizeitaktivitäten
sowie ausgebaute Parkierungsmöglich-
keiten. «Ob die betreffenden Waldflächen im
Waldentwicklungsplan beziehungsweise im
regionalen Waldplan Erholungsfunktionen
zugeschrieben wird, ist nicht ausschlaggebend»,
schreibt Manuel Jaun.

Waldsperrung kann legitim sein

Ein Betretungsverbot, wie es 2019 für den
Hardwald bei Basel ausgesprochen wurde,
muss nach Verhältnismässigkeitsgrundsatz
erfolgen. Es handle sich dabei um eine
Massnahme, die sich dann aufdränge, wenn
andere Möglichkeiten der Gefahrenbannung
für Waldbesucherinnen und Waldbesucher
zu wenig griffig seien, schreibt der Gutachter.

Wichtig ist auch, dass eine solche Sperrung
begleitet wird von Information über den
Zustand des Waldes, die Gefahren durch
Fallholz, sei es vor Ort durch Tafeln oder via
amtliche Publikationen und die Medien. Die
zuständigen Behörden können bei
grossflächigen Waldschäden im Naherholungs-
gebiet ein Sicherheitskonzept mit den
notigen Schutzmassnahmen ausarbeiten,
«soweit für die Waldbe-

suchenden eine unmittelbar drohende,
schwere Gefahr» besteht. Klar ist, dass im
freien Waldgelände, abseits von Verkehrs-
wegen und anderen Werken, keine Haftungs-
pflicht für walddtypische Gefahren bestehen.
Hier bewegen sich Waldbesucherinnen und
Waldbesucher auf eigenes Risiko.

Schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist nur in Waldgebieten mit hohem Besucherdruck gegeben.

Bei den Massnahmen respektive der
Beseitigung der Gefahren durch Fallholz
besteht allerdings Ermessensspielraum:
«Verlangt ist nicht eine vollständige
Beseitigung der Fallholzfähigkeit, sondern
eine Begrenzung der Gefahr auf ein
vernünftiges, für den betreffenden
Verkehrsweg akzeptables Mass», heisst es
im Gutachten. «Verbleibende Restrisiken
fallen in die individuelle Verantwortung der
Benutzer des Verkehrsweges.»

Das Gutachten hebt zwar hervor, dass
bei Bauten respektive Werken im Wald für
die Waldeigentümerinnen und Waldeigen-
tümer eine Haftungspflicht besteht und sich
davon eine Unterhaltungspflicht ableiten
lässt. Aber das gelte nicht für illegal ange-
legte Down-Hill-Pisten. Doch selbst wenn
theoretisch ein Haftungsrisiko besteht, gibt
es Ermessensspielraum.

Öffentliche Hand muss Kosten mittragen

Das Gutachten setzt sich auch mit den
Kosten für das «Naturereignis Fallholz»
auseinander. Bezüglich sogenannten «gra-
vitative Naturgefahren», zu denen Hoch-
wasser, Murgänge, starker Oberflächenab-
fluss, Lawinen oder etwa Steinschlag zählen,
haben Bund und Kantone Risikostrategien
mit konkreten Schutzziele erarbeitet.

Als Richtwert wird hier das kollektive
Todesfallrisiko herangezogen. Eine
Massnahme zur Vermeidung eines Todes-
falls, die weniger als 5 Millionen Franken
jährlich kostet, sei demnach als sehr
wirksam zu betrachten, hält der Gutachter
Jaun fest.

Gerade entlang von viel befahrenen
Verkehrswegen war in der Vergangenheit
die Diskussion immer wieder aufgeflammt,
ob überhaupt und bis zu welcher Summe
eine Waldeigentümerin haftbar wäre. Hier
heisst es im Gutachten: «Bei öffentlichen
Strassen mit allgemeinem Fahrverkehr
könnte es sich

hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Beurteilung
als zweckmässig erweisen, den Grenzwert
für das kollektive Risiko von 5 Millionen
Franken heranzuziehen.»

In einer rechtlichen Analyse sind
Waldränder entlang von Verkehrswegen
vergleichbar mit instabilen Felspartien.
Bezüglich der Kosten sollten betroffene
Verantwortliche den Aufwand für die
gesamte Sicherheitsholzerei veranschlagen
und nicht nur die Entfernung von Bäumen
entlang eines Strassenabschnittes. «Der
Gesamtaufwand muss dabei in einem
vernünftigen Verhältnis zur wirtschaftlichen
Leistungsfähigkeit des Verantwortungsträ-
gers stehen», steht im Gutachten.

Staatliche Beiträge wie Finanzhilfen und
Abgeltungen haben gemäss Gutachter dem
Gebot der Wirtschaftlichkeit zu folgen. Auf
die «haftpflichtrechtliche Verhältnismäs-
sigkeitsprüfung» haben sie keinen Einfluss.
Anders die Frage nach der finanziellen
Zumutbarkeit. «Staatsbeiträge bezwecken
diejenigen Kosten eines Vorhabens, ganz
oder teilweise zu decken, die übrig bleiben
nach Abzug der Eigenleistungen, die dem
Beitragsempfänger aufgrund seiner
wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet
werden können.» Für den Einwand der
fehlenden finanziellen Zumutbarkeit bleibe
da wenig Raum, schreibt Jaun, und zwar
unabhängig davon, ob die Finanzhilfe
effektiv beantragt werde oder nicht. Denn
nur wenn der Haftpflichtige alle zumutbaren
Möglichkeiten der Finanzierung ausgeschöpft
habe, könne die Zumutbarkeit verneint
werden. «Dazu gehört auch, dass Beiträge
der öffentlichen Hand soweit erhältlich
angefordert werden.» Der Gutachter hält
hier aber klar fest: Das kantonale Recht
kann zwar die Sicherheitsholzerei entlang
der Strassen den Waldeigentümern
übertragen, diese Verpflichtung darf aber
nur soweit reichen, als dass die Eigen-
tümerinnen und Eigentümern dieser
Pflicht überhaupt nachkommen können
und es für sie finanziell zumutbar ist.
«Ein zurückhaltender Massstab ist hier
schon allein deshalb angezeigt, weil nicht
der Waldeigentümer es ist, der den
Verkehr auf den Strassen eröffnet und für
die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer
verantwortlich ist.» Denn schliesslich hat
es die Waldeigentümerin oder der
Waldeigentümer ja auch nicht in der
Hand, «die Strasse zu schliessen, wenn
er die Kosten der nötigen Sicherheitshol-
zerei für nicht tragbar erachtet», schreibt
Jaun. ■

Das gesamte Gutachten finden Sie unter:
<https://bit.ly/3NxcDjp>
avec un résumé en français